

Informationen für die Jägerschaft:

Nachsuchen auf verletztes Wild, eine große jagdethische Verpflichtung.

In der jagdhistorischen Literatur und in Chroniken sind die Arbeiten auf der „Rotfährte“ häufig erwähnt und Nachsuchengespanne auf Gemälden und anderen handwerklichen Arbeiten bildlich dargestellt. Die Darstellungen lassen erkennen, dass seit jeher in der mitteleuropäischen Jagdtradition der Arbeit auf der „Rotfährte“ zum Auffinden von erlegtem oder krankem Wild größte Bedeutung beigemessen worden ist. Im Wandel der Zeit hat sich dieser eherne und jagdethisch hohe Anspruch in keiner Weise geändert. Im Gegenteil, im fortlaufenden Wertewandel unserer heutigen Gesellschaft wird von der Jägerschaft in noch größerem Umfang die Einhaltung jagdethischer Grundsätze verlangt.

In der Jagdpraxis wird bei Niederwildjagden auf Haarwild, Federwild oder Wasserwild krankes oder erlegtes Wild durch erfahrene brauchbare, leistungsstarke Jagdgebrauchshunde verfolgt, gegriffen und dem Jagdhundeführer zugetragen. An dieser Stelle regelt das schleswig-holsteinische Landesjagdgesetz im § 27 den Einsatz von für den Zweck geeigneten und auf ihre jagdliche Brauchbarkeit geprüften Jagdgebrauchshunden. Ein Hund gilt jagdlich nur dann als jagdlich brauchbar, wenn er eine Brauchbarkeitsprüfung (BPO) oder eine gleichgestellte Prüfung des JGHV bestanden hat (vgl. Anlage 3 zur BPO). Ein in der Ausbildung befindlicher Hund gilt in keinem Fall als jagdlich brauchbar.

Der hohe jagdethische Anspruch auf Nachsuchen erfordert allerdings im Besonderen gründlich ausgebildete, geprüfte und nachsuchenerfahrene Jagdgebrauchshunde. Der Gesetzgeber verpflichtet im schleswig-holsteinischen Landesjagdgesetz § 23 (1) jeden Jagdausübungsberechtigten, für eine fachgerechte Nachsuche auf krankgeschossenes oder auf andere Weise kranken bzw. schwerverletzten Wildes zu sorgen. Das trifft bei Jagden auf Rehwild, Schwarzwild, Damwild, Sika- und Rotwild zu. Wenn also bejagtes Wild nicht im Knall liegt oder bei nicht sofort tödlichen Unfallverletzungen durch den Straßenverkehr geflüchtet ist, ist ein Jäger verpflichtet, für die unverzügliche Verfolgung zur Bergung oder Erlösen des Wildes zu sorgen. Entscheidend hierfür sind die am Ort des Geschehens erkennbaren Anzeichen (Pirsch- und Schusszeichen) einer Verletzung, die ein Jäger zu deuten gelernt hat. In diesen Fällen muss ein Jäger für die zu erwartende besonders schwierige Arbeit ein erfahrenes Nachsuchengespann anfordern.

Unter einem Nachsuchengespann versteht man z. B. einen jagderfahrenen Jagdhundeführer und seinen für die Fährtenarbeit ausgebildeten und erfahrenen Schweißhund. Beide müssen in ihrer Arbeitsweise eng aufeinander eingestellt sein und sich bei der „Riemenarbeit“ gegenseitig ergänzen. Der erfahrene Nachsuchenführer erkennt am Beginn seiner Nachsuche die vorgefundenen oder im Laufe der Fährte vom Hund verwiesene Pirschzeichen, welcher Art die Verletzung ist und welche Anforderungen auf ihn zukommen. Ferner muss er körperlich in bester Verfassung und in der Lage sein, seinem Hund kilometerweit am mindestens 6 m langen „Schweißriemen“ zu folgen. Er kann während der „Fährtenarbeit“ das Verhalten seines Hundes lesen und muss erkennen können, ob dieser noch der Wundfährte folgt oder nicht.

Für die hohen Anforderungen bei der „Riemenarbeit“ stehen der Jägerschaft speziell gezüchtete und ausgebildete Schweißhunderassen zur Verfügung, die ausgerüstet mit feiner Nase, großer innerer Ruhe, hoher Konzentrationsfähigkeit und ausgeprägtem Willen zum Finden, zur Verfügung. Die

sehr gründliche Ausbildung erfolgt durch einen jagdlich erfahrenen Hundeführer, der seinen Schweißhund auf entsprechenden Prüfungen vorstellt und ihn ausschließlich für Nachsuchen einsetzt. Ihre Nachsuchenpraxis erwerben sich die Nachsuchengespanne in großen Waldrevieren mit hohen Schalenwildbeständen auf Kontrollsuchen oder anspruchsvollen Nachsuchen, zu denen sie im Anschluss an Einzeljagden oder Drückjagden gerufen werden.

Aber auch jagdpraxiserfahrene Jagdhundeführer mit ihren Vorstehhunden oder Nichtvorstehhunden leisten auf erschwerten Nachsuchen erfolgreiche „Riemenarbeit.“ Vorstehhunderassen, die für die Arbeit „vor“ und „nach“ dem Schuss gezüchtet werden, gelten als Vollgebrauchshunde. Sie sind also keine reinen Spezialisten. Die Ausbildung dieser Jagdhunde erfolgt nach den Grundsätzen ihres späteren Einsatzes im Feld, Wasser und Wald. Ihre Leistungsqualität stellen sie auf Prüfungen des JGHV oder auf Brauchbarkeitsprüfungen unter Beweis und der jagdliche Einsatz richtet sich im Wesentlichen an den regionalen Revierverhältnissen. Selbstverständlich werden Vollgebrauchshunde mit entsprechender Ausbildung und ihrem auf der „Riemenarbeit“ erfahrenen Hundeführer sehr erfolgreich auf Nachsuchen eingesetzt. Vollgebrauchshunde leisten ihre „Riemenarbeit“ vorrangig in Niederwildrevieren auf Kontroll- oder Nachsuchen, aber natürlich auch in Hochwildrevieren. Allerdings wird ein verantwortungsvoller Hundeführer am Ort des Geschehens, z. B. am Anschuss, erkennen, ob er die Nachsuche meistern kann, oder ob er die Riemenarbeit einem Spezialisten überlässt.

Der Jäger muss in jedem Fall nach einer Schussabgabe seinen Standplatz, den Anschuss und die Fluchtrichtung mit Brüchen markieren. Die Suche nach Schuss- und Pirschzeichen am Anschuss durch den Jäger erfolgt sehr vorsichtig, damit keine Spuren vernichtet werden, die bei einer bevorstehenden „Riemenarbeit“ für den Nachsuchenfürer von größter Wichtigkeit wären.

Anders verhält es sich bei Verkehrsunfällen. In der Regel ist das Nachsuchengespann dann gefordert, die Fährtenrichtung durch eine „Vorhinsuche“ selbstständig zu erarbeiten. Auch diese Arbeit wird während der Ausbildung durch simulierte Fährten geübt. In der Praxis aber müssen Jagdhundeführer und Jagdhund ein eingespieltes Gespann sein, um auch die schwierigsten Situationen bei der „Riemenarbeit“ erfolgreich meistern zu können. Die gegenseitige und auf hohem Vertrauen basierende Zusammenarbeit zwischen Jägern und Jagdhundeführern mit ihren Nachsuchenhunden sind in deutschen Jagdrevieren die besten Garanten für eine flächendeckend tierschutzgerechte und gegenüber dem Wild verantwortungsvolle Nachsuchenarbeit.

An dieser Stelle erlaube ich mir daran zu erinnern, dass nach schleswig-holsteinischem LJagdG (§ 27 i.V.m. § 37 Abs. 1 Nr. 19) derjenige Jagdausübungsberechtigte eine Ordnungswidrigkeit begeht, der bei der Such-, Drück- und Treibjagd, bei der Jagd auf Wasserwild sowie bei der Nachsuche auf Schalenwild keinen brauchbaren Jagdhund mitführt und verwendet. Eine Ordnungswidrigkeit ist also auch dann gegeben, wenn im Bedarfsfall durch den verantwortlichen Jagdausübungsberechtigten nicht für eine fachgerechte Nachsuche gesorgt wird.

Der LJV Schleswig - Holstein hat landesweit in den Kreisjägerschaften jagdpraxiserfahrene Nachsuchengespanne erfasst und anerkannt. Eine Liste der anerkannten Nachsuchengespanne ist auf Seite 6 dieser Ausgabe zu finden.

Wolf Schmidt – Körby

JGHV - Vizepräsident

und Vorsitzender des Jagdgebrauchshundverein – Schleswig - Holstein e.V.